

Informationen für Hundehalter

Anbei haben wir Ihnen die wichtigsten Informationen bezüglich der Hundehaltung in der Stadt Herbolzheim beigelegt.

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, so stehen wir Ihnen unter folgender Adresse gerne zur Verfügung:

Stadt Herbolzheim, Rechnungsamt, Hauptstraße 26, 79336 Herbolzheim

Sachbearbeiterin: Irene Guth

Telefonnummer: 07643/9177-44

Fax: 07643/9177-26

E-mail: i.guth@stadt-herbolzheim.de

- Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.
- Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund **75,00 €**. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf **150,00 €**. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde außer Betracht.
- Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
- Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von **5,00 €** ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.